

## **BME-Übersicht Sorgfaltspflichtengesetz**

Quelle: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Stand: 04.03.2021

### ***Was ist das Ziel des Gesetzes?***

Ziel ist es, den Schutz der Menschenrechte zu verbessern. Es geht um die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards. Es geht nicht darum, überall in der Welt deutsche Sozialstandards umzusetzen. Auch Umweltbelange sind relevant, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser). Das Gesetz legt die Anforderungen für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen fest.

### ***Wer ist betroffen?***

- Ab 2023: Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden (über 600 Unternehmen in Deutschland)
- Ab 2024: Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden (2.900 Unternehmen)
- Danach wird der Anwendungsbereich evaluiert.

### ***Auf welche Menschenrechte beziehen sich die Sorgfaltspflichten?***

- Unversehrtheit von Leben und Gesundheit
- Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit
- Schutz von Kindern und Freiheit von Kinderarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Schutz vor Folter
- Gerechte Arbeitsbedingungen (Arbeitsschutz, Pausen)
- Umweltbezogene Pflichten zum Schutz der menschlichen Gesundheit

### ***Was sind die wichtigsten Regelungen?***

Klare Anforderungen für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten

- Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene.

Verantwortung für die gesamte Lieferkette

- Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erstrecken sich auf die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt.
- Die Anforderungen an die Unternehmen sind angemessen und abgestuft, u.a. nach dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette.

- Viele Unternehmen erfüllen bereits diese Vorgaben, da sie beispielsweise die EU-Konfliktmineralienverordnung und / oder die EU-CSR-Richtlinie umsetzen.

#### Externe Überprüfung durch eine Behörde

- Mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes.
- Sie kontrolliert die Unternehmensberichte und geht eingereichten Beschwerden nach.

#### Besserer Schutz der Menschenrechte

- Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte nicht nur vor deutschen Gerichten geltend machen, sondern jetzt auch Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen.

#### ***Abstufung der Anforderungen in der Lieferkette?***

Die Anforderungen an die Unternehmen sind nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette abgestuft: dem eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbarer und den mittelbaren Zulieferern

Und nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung sowie der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung.

#### ***Was muss ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer tun?***

Unternehmen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden.
- Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.
- Risikomanagement (inkl. Abhilfemaßnahmen) zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Beschwerdemechanismus einrichten.
- Transparent öffentlich Bericht erstatten.

Im Fall einer Verletzung muss es im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen. Zudem muss es weitere Präventionsmaßnahmen einleiten.

Wenn das Unternehmen die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen.

### **Was muss ein Unternehmen beim mittelbaren Zulieferer tun?**

- Hier gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen.
- Erlangt das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer, so hat es unverzüglich:
  - eine Risikoanalyse durchzuführen,
  - ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umsetzen,
  - angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern.

### **Was muss ein Unternehmen tun, wenn eine Beschwerde eingeht?**

Das Unternehmen muss prüfen, ob eine Rechtsverletzung im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer vorliegt. Je nach Stufe der Lieferkette gelten dann die zuvor dargestellten Anforderungen.

Weitere Tipps und Hinweise:

- Das Gesetz schafft keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen.
- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährleistet die effektive Durchsetzung des Gesetzes.
- Die zuständige Behörde arbeitet aufwandsarm mit einem komplett elektronischen Berichtsformat. Bestehende Berichtspflichten (z.B. CSR-Berichterstattung) werden darin integriert, um Parallelstrukturen zu vermeiden.
- Weitere Erleichterung für Unternehmen: Die Behörde wird einen „Anerkennungsmechanismus“ für bestehende Zertifizierungssysteme aufsetzen. Das gibt Unternehmen Orientierung, an welchen Stellen Zertifikate als Nachweis für die Erbringung der Sorgfaltspflichten geeignet sind.
- Bei Verstößen gegen das Gesetz sind Bußgelder möglich.
- Unternehmen können bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahren von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen werden.
- Gleichzeitig wird es substantielle Unterstützungsangebote der Bundesregierung für Unternehmen geben.
- Nichtregierungsorganisationen steht kein eigenes Klagerecht zu. Sie können Betroffene aber bei einer Klage unterstützen
- Noch vor der Sommerpause soll das Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Quellenverzeichnis:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, [faire Lieferketten QA v7.indd \(bmz.de\)](#), Abruf: 04.03.2021.